

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

per Mail

Dienststelle Dezernat IV Vorzimmer Technischer Beigeordneter, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Holtkemper	Zimmer: 413
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 236
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77236
E-Mail-Adresse: anita.holtkemper@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
IV-Ho.

Datum
21.04.2021

**Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN, FDP-Fraktion,
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung am 21.04.2021
Drucksachen-Nr.: 21/0169**

**Niederschlagswasser versickern oder verdunsten statt in den Kanal ableiten –
Niederschlagswassermanagement für Sankt Augustin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der heutigen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung
nimmt die Verwaltung zu dem o.g. Antrag wie folgt Stellung:

**Zu 1: Maßnahmen zu definieren, die geeignet sind, dass Niederschlagswasser
in Sankt Augustin möglichst umfassend verdunstet, versickert, genutzt
oder zumindest verzögert dem Kanalnetz zugeführt werden kann.**

Stellungnahme:

Der in Frage 1 definierte Handlungsansatz wird in Sankt Augustin schon grundsätz-
lich bei der Bearbeitung aller neuen Bauanträge berücksichtigt.

Schon mit Neuauflage des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2010 hat der Gesetz-
geber eine grundlegende Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigung einge-
führt. Hierbei wurde der Gedanke der Abwasserbeseitigung hinsichtlich getrennter
Berücksichtigung der Schmutz- und Regenwasserentsorgung berücksichtigt.
Die Sollvorschrift im § 55 (2) WHG zur Niederschlagswasserbeseitigung wird allge-
meingültig geregelt, um grundsätzlich der örtlichen Situation mehr Bedeutung zu ge-
ben.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Auszug aus dem WHG, Grundsätze der Abwasserbeseitigung

“(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Mit Aufstellung des Landeswassergesetzes aus dem Jahre 2016 wurde in NRW die Niederschlagswasserbeseitigung dann auch durch den § 44 (1) LWG an die Regelungen des WHG angepasst.

Auszug aus dem LWG, Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

“Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen“.

Im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes (Fertigstellung Mai 2021) wurden in einem fachbereichsübergreifendem Beteiligungsprozess Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten im Sinne der Fragestellung entwickelt, deren Ausarbeitung noch nicht finalisiert ist und deren Umsetzung zum Teil beschlusspflichtig ist.

Entwicklung von Retentions- und Versickerungsflächen

Im Siedlungsbereich sind große, zusammenhängende Flächen kaum vorhanden, daher soll im Rahmen eines verwaltungsinternen Vorkonzepts in Zusammenarbeit mit der Bauleitplanung geprüft und festgelegt werden, wo neue Retentions- und Versickerungsflächen entstehen können. Der Schwerpunkt soll dabei auf dezentral liegenden Flächen, wie z.B. öffentliche Bereiche, Kitas, Schulen etc. liegen, aber auch Quartiershöfe und –plätze sind zu berücksichtigen.

Im Außenbereich soll ebenfalls ein Konzept zur Schaffung von Retentionsflächen in der Landschaft entwickelt werden, welches bspw. Maßnahmen wie die Schließung von Drainagen beinhalten und den Rückhalt von Wasser der Wintermonate zur Nutzung in trockeneren Perioden anvisieren soll.

Auch bei der Verkehrsinfrastruktur sollen Versickerungsmöglichkeiten zunehmend mit berücksichtigt werden. So können bspw. bei der Anlage neuer Radwege Rigolen entlang der Wege mitgeplant werden.

Entsiegelungskonzept und Verringerung von Flächenversiegelungen

Darüber hinaus wurden die Vergrößerung der Fläche von Baumscheiben (bei Neuanlage) und die Festlegung konkret messbarer Entsiegelungsziele für Sankt Augustin als mögliche Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassungskonzepterstellung diskutiert. Für die Durchführung von Entsiegelungen soll ein verwaltungsinternes Vorkonzept erstellt werden, in dem mögliche Flächen identifiziert und geprüft werden.

Weiterhin können planungs- und baurechtliche Vorgaben zur Verringerung von Flächenversiegelungen und Steigerung der Wasserretention als Instrument genutzt werden, in dem bei Neubauten bspw. Pflichtvorgaben hinsichtlich Freiflächenanteile, Regenwassernutzung, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Versiegelungsgrad etc. gemacht werden. Ein entsprechender Leitfaden befindet sich in der Vorbereitung.

Verringerung von Flächenversiegelungen

Mit Planungsrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben zur Verringerung von Flächenversiegelungen

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Bewerbung von Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Regenwassernutzung durch Regentonnen und Zisternen sowie Grauwassernutzung für Toilettenspülung und Grünflächenbewässerung u.a. sind geplant, um Bürgerinnen und Bürger für die Thematik zu sensibilisieren und zu aktivieren. Derzeit läuft in Sankt Augustin ein Interessensbekundungsverfahren zur Förderung von Gründächern als Weitergabe von Fördermitteln des Landes NRW an Private und Unternehmen.

Zu 2.: Vorschläge für Pilotprojekte im Hoch- und Tiefbau (ggf. bei sowieso anstehenden größeren Projekten) zu suchen, bei denen solche Maßnahmen umgesetzt werden können.

Stellungnahme:

Im Bereich der entwässerungstechnischen Bearbeitung neuer Bauanträge wird die Regenwasserbeseitigung, wie vor beschrieben, möglichst restringiert nach den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt.

Es ergeben sich zum Beispiel auch Anforderungen an den Kanalbestand auf privaten Grundstücken, in denen auf freiwilliger Basis, Veränderungen der Regenwasserbeseitigung durch Empfehlungen an die Betreiber angepasst werden können. Neben den Argumenten in der Sachverhaltsdarstellung / Begründung in dem vorliegenden Antrag ist oft auch der Aspekt einer Einsparung der Kanalbenutzungsgebühr für Regenwasser ein wichtiges Thema. Dies hat auch zur Folge, dass die vorhandenen Kanalkapazitäten durch die reduzierten Abwassermengen vor Ort positiv verändert werden können.

Die Fachverwaltung verlangt auch bei der Aufstellung neuer Angebots-Bebauungspläne in Kooperation mit dem Büro für Natur- und Umweltschutz und dem Planungsamt von dem späteren Erschließungsträger schon zu einem frühen Zeitpunkt, die wasserwirtschaftlichen und umweltschutzbedingten Grundlagen im Gebiet zu ermitteln. Hierbei sind folgende Einzelthemen zu berücksichtigen:

- Prüfung von Gebieten mit allgemeinen wasserrechtlichem Schutzbedürfnis
- Allgemeine Aussagen über wasserwirtschaftliche Einflüsse für das Stadtklima innerhalb des B-Planverfahrens
- Auswirkungen auf das Grundwasser und Wasserschutzgebiete
- Berücksichtigung von Einflüssen durch Oberflächengewässer
- Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge
- Mulden-Rigolen-Systeme zur Befüllung mit unbelastetem / schwach belastetem Niederschlagswasser von nicht befahrenen Wegen, Platz- u. Grundstücksflächen auf Privatgrundstücken und im öffentlichen Straßenraum.
- Auf jedem einzelnen Baugrundstück soll das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. Sammelschächten zwischengespeichert und z. B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen genutzt werden.

- Verdunstungsflächen auf Dächern und in bodennahen Flächen; ortsnahe, oberflächige Wasserwege
- Entwicklung von Notwasserwegen zur Speicherung auf Retentionsflächen
- Straßenbegleitende Tiefbeetrigolen und / oder Baumrigolen
- In öffentlichen Flächen sollen Bäume und Sträucher, die gegen Hitze und Dürre resistenter sind, gepflanzt werden. Die Standorte sollen mit Wasserspeicher ausgebaut werden.
- Besondere hydraulische Anforderungen (Hydrodynamische Berechnung mit gekoppeltem Oberflächenmodell und Starkregenereignis)
- Entsiegelungsmaßnahmen im Bestand
- Wild abfließendes Wasser

Projekte mit Modell- und Pilotcharakter für die Entwicklung möglichst optimaler Lösungen, Berücksichtigung aller o.g. Aspekte und sinnvollen Maßnahmenbündelungen könnten zukünftige Neubauten im Bereich der Schulen, Kitas, Mobilitätsstation, Feuerwehrhaus, aber auch innovative Bauleitpläne (z.B. Butterberg, Nr. 112) sein. Dies gilt es noch im Einzelnen zu prüfen.

Zu 3: Die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu prüfen

Stellungnahme:

- A. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 089 0010 - vom 10. April 2017, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“, aufgestellt. Hierbei werden unterschiedliche Maßnahmen von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung gefördert. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gemäß § 16 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559). Die Förderung endet am 31.12.2022.
- B. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auch über das Sonderprogramm „Klimaresilienz-in Kommunen“ im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinseleffekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen. Anträge können bis zum 31.12.2021 eingereicht werden.
- C. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit führt im Rahmen der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ verschiedene Förderprogramme durch. Die derzeit aufgestellten 7 Maßnahmenbereiche, wo eine Antragstellung noch möglich ist, enden zwischen dem 15.10.2021 und dem 30.06.2024 und sind unter Förderung | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums abrufbar.

- D. Das Bundesumweltministerium fördert mittels der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ unter anderem die strategische Konzeptentwicklung und konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen. Dazu zählen unter anderem auch bauliche Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung oder Speicherflächen für Regenwasser. Die Öffnung des nächsten Förderfensters ist für 2021 vorgesehen (Stand 19.04.2021).
- E. Mit dem Programm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ fördert das Bundesumweltministerium unter anderem im Förderschwerpunkt 3: Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen. Es sollen nachhaltige Wege gefunden werden, Klimawandel in lokales bzw. regionales politisches Handeln zu integrieren und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen zu erhöhen.

Zu 4: Einen Zeitplan für die Einführung eines umfassenden Regenwassermanagementkonzepts für die Stadt Sankt Augustin aufstellen.

Stellungnahme:

Mit einem Konzept der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird Regenwasser

- vor Ort zurückgehalten,
- als Trinkwasserersatz z.B. für die Toilettenspülung oder Bewässerungszwecke genutzt,
- zur Verbesserung der lokalen Klimas verdunstet,
- dem Grundwasser durch Versickerung zugeführt,
- durch eine Bodenpassage gereinigt und
- falls erforderlich gedrosselt in ein Gewässer oder in die Kanalisation abgeleitet.

Ziele des Regenwassermanagements sind:

- Grundwasserschutz
- Gewässerschutz
- Hochwasserschutz
- Überflutungsschutz
- Erhalt des Wasserhaushalts
- Entwässerungskomfort
- Flexibilität und Robustheit
- Wirtschaftlichkeit

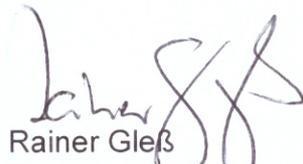
Die Umsetzung eines Regenwassermanagementkonzeptes in der Stadt Sankt Augustin erfordert eine enge Kooperation zwischen verschiedenen Fachdisziplinen in der Verwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadtplanung, Landschaftsplanung, Umweltplanung, Verkehrsplanung und der Stadtentwässerung sichert eine wassersensiblen Stadt- und Umweltentwicklung mit Unterstützung durch Wissenschaft, Fachbüros sowie den Umweltschutzverbänden, die sich alle mit Gesetzgebung, Planung, Maßnahmen, Finanzierung und Kommunikation beschäftigen müssen. Eine externe Begleitung bei der Aufstellung eines Regenwassermanagementkonzepts ist aus Gründen der Koordination der verschiedenen Fachbeteiligten sowie der begrenzten Personalkapazitäten unverzichtbar.

Ein konkreter Zeitplan kann deswegen und weil die umfassenden und unterschiedlichen Handlungsfelder für Sankt Augustin noch erarbeitet werden müssen, derzeit noch nicht erstellt werden. Dies kann nur unter Beteiligung der v. g. Fachdisziplinen angegangen werden.

Zunächst sollte festgelegt werden, welches Fachamt die Federführung bei diesem Thema übernimmt.

Da es in der Realität in Bauleitverfahren aktuell wesentlich um die Ziele der Schaffung von neuem Wohnraum durch Verdichtung der städtischen abflusswirksamen Strukturen geht, sollte der Focus der Federführung auf die Schaffung und den Erhalt von Grün- und Retentionsflächen in Stadtbezirken gelegt werden. Diese Flächen können planerisch nur durch die Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem BNU vorgesehen werden. Das Tiefbauamt könnte danach diese Räume in Abhängigkeit von den geographischen und örtlichen Gegebenheiten mit Einzelprojekten konkret belegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter